

**HRRS-Nummer:** HRRS 2005 Nr. 147

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2005 Nr. 147, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 152/04 2 AR 101/04 - Beschluss vom 21. Januar 2005**

**Rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren gegen unanfechtbare Entscheidung.**

**§ 33a StPO; § 29 Abs. 1 EGGVG; § 304 Abs. 4 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2005 wird zurückgewiesen.

**Gründe**

Der Senat hat die Beschwerde des Herrn K. gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 5. 1  
Februar 2004, 26. Februar 2004 und 25. März 2004 - Az.: 2 Ws 6/04 - als unzulässig verworfen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit der als Beschwerde bezeichneten 2  
Gegenvorstellung. Er behauptet eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil er das Schreiben des Senats vom 7. Mai  
2004, mit welchem ihm der Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts zur Kenntnisnahme übersandt worden und  
ihm Gelegenheit gegeben worden ist, seine Beschwerde zurückzunehmen, erst am 27. Dezember 2004 und damit  
nach Beschlußfassung des Senats erhalten habe.

Der Vortrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlaß, seinen Beschluß zu ändern. 3

1. Das Schreiben des Senats vom 7. Mai 2004 ist hier ausweislich der Akten am gleichen Tag abgesandt worden. 4  
Warum es der Beschwerdeführer erst im Dezember erhalten hat, kann seitens des Senats nicht nachvollzogen  
werden.

2. Auch wenn der Beschwerdeführer vor der Beschlußfassung des Senats keine Gelegenheit zur Stellungnahme 5  
gehabt haben sollte, gibt dies dem Senat keinen Anlaß, den Verwerfungsbeschluß aufzuheben (§ 33 a StPO).  
Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts sind nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO grundsätzlich  
unanfechtbar. Es ist daher keine Stellungnahme des Beschwerdeführers denkbar, die zu einer anders lautenden  
Entscheidung des Senats hätte führen können; dies gilt auch für die Anmerkungen des Beschwerdeführers in seinem  
Schreiben vom 9. Januar 2004 (richtig: 2005).

3. Auch gegen Beschlüsse des Bundesgerichtshofs ist keine Beschwerde zulässig, § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO. 6